

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 23. August 2002

1157. Interpellation von Rolf André Siegenthaler und Cornelia Schaub betreffend Liegenschaften, illegale Besetzungen. Am 19. Juni 2002 reichten Gemeinderat Rolf André Siegenthaler (SVP) und Gemeinderätin Cornelia Schaub (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2002/215 ein:

Seit Anfang Mai dieses Jahres ist das Areal des Restaurants «Krone» in Altstetten illegal besetzt. Am 17. Juni 2002 haben die rund 30 Besetzer sogar eine Demonstrationsfahrt per Velo in die Innenstadt durchgeführt, um die Öffentlichkeit auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen. Obwohl die Polizei durch die berechtigten Besitzer der Liegenschaft um Räumung ersucht worden ist, hat die Polizei bis zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Interpellation keine Räumung durchgeführt.

In Zusammenhang mit dieser und mit früheren Häuserbesetzungen in Zürich bitten wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchen Gründen hat die Polizei trotz erfolgter Strafanzeige und trotz des entsprechenden Ersuchens seitens der Besitzer der Liegenschaft «Krone» die illegalen Besetzer bis dato unbehelligt gewähren lassen und von einer Räumung abgesehen?
2. Wie viele und welche Häuser, Liegenschaften und sonstigen Immobilien sind in den Jahren 1996 bis 2001 in Zürich jeweils für wie lange von Dritten illegal besetzt worden? (Es wird um eine vollständige Auflistung gebeten.)
3. Wie viele Strafanzeigen sind in den Jahren 1996 bis 2001 in Zürich wegen Straftaten eingereicht worden, die in Zusammenhang mit der Besetzung von Häusern, Liegenschaften usw. verübt worden sind?
4. In wie vielen der in der Antwort auf Frage 3 genannten Fälle ist das Objekt durch die Polizei geräumt worden?
5. Wie viele Häuserbesetzer und Häuserbesetzerinnen sind in den Jahren 1996 bis 2001 aufgrund von in Zusammenhang mit der Besetzung von Liegenschaften in Zürich verübten Straftaten (Hausfriedensbruch, Nötigung, Gewalt gegen Beamte usw.) durch die Justiz rechtskräftig verurteilt worden?
6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Polizei in Zürich bei einer besetzten Liegenschaft eine Räumung durchführt?
7. Gestützt auf welche Grundsätze und Überlegungen nimmt der Stadtrat die Güterabwägung vor bzw. wie entscheidet er den Interessenkonflikt, der zwischen dem Anspruch des Eigentümers sowie des berechtigten Besitzers einer Liegenschaft auf ungestörte Ausübung der mit Eigentum und Besitz verbundenen Rechte einerseits und den von den Besetzern geltend gemachten Ansprüchen und Rechten andererseits besteht?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu den Fragen 1, 6 und 7: Bei Hausbesetzungen erweist es sich in Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen grundsätzlich als zweckmässig, die bisherige, langjährig bewährte polizeiliche Praxis bezüglich Häuserräumungen konsequent beizubehalten.

Dies bedeutet konkret, dass die Polizei ein besetztes Haus grundsätzlich nur dann räumt, wenn neben dem Strafantrag betreffend Hausfriedensbruch eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Vorlage der rechtskräftigen Baubewilligung und Baufreigabe bzw. kurz bevorstehende und entsprechend aktenmässig belegte Erteilung der Baufreigabe und unverzügliche Aufnahme der Umbau- bzw. Abbrucharbeiten.
- Vorlage eines Vertrages über die rechtmässige Nutzung des betreffenden Hauses bzw. Wohnung nach erfolgter Räumung oder Inaussichtstellung einer solchen Neunutzung innert einer angemessenen Frist unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen.

Ist eine der ersten beiden Voraussetzungen erfüllt, so ist eine polizeiliche Räumung auf die Dauer erfolgreich, weil das geräumte Haus unmittelbar nach der Räumung umgebaut, abgebrochen oder legal genutzt wird.

Ist keine der ersten beiden Voraussetzungen erfüllt, so ist eine polizeiliche Räumung zwar ebenso erfolgreich, jedoch nur für kurze Zeit, da offenbar keine leer stehende Liegenschaft mit verhältnismässigen Mitteln derart abgesichert werden kann, dass sie nicht wieder besetzt würde.

Polizeiliche Räumungen können nur mit einem grossen personellen und finanziellen Aufwand durchgeführt werden; Wiederholungen am gleichen Objekt übersteigen die Kapazität der Stadtpolizei in jeder Hinsicht und sind aus folgenden Gründen weder zweckmässig noch verhältnismässig:

Die Stadtpolizei hat gemäss ihrem Generalauftrag nicht nur für die Sicherheit von Eigentum, sondern auch für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie die Sicherheit von Personen gegen Schädigungen jeder Art zu sorgen. Für Häuserräumungen wird ein erheblicher Teil des Korps gebunden, welcher für andere polizeiliche Aufgaben, die ebenfalls erfüllt sein müssen, nicht mehr zur Verfügung steht. Angesichts der bekannten Wohnungsnot ist es aber auch politisch nicht vertretbar, wenn die Polizei durch solch grosse und wiederholte Einsätze das Leerstehenlassen von Häusern indirekt unterstützt. Bietet die Hauseigentümerschaft Gewähr, dass mit der Erfüllung der vorstehend genannten Bedingungen nach der Räumung der Liegenschaft keine Besetzung mehr möglich und damit auch keine Räumung mehr nötig ist, verhilft die Polizei ihr auftragsgemäss zu ihrem Recht.

In Ausnahmefällen können aber andere Umstände eine Räumung als einzige Erfolg versprechende Massnahme notwendig und unaufschiebbar machen. Ist zum Beispiel durch die Besetzung oder deren Folgeerscheinungen die Sicherheit von Personen gefährdet oder die Beschädigung von denkmalgeschützten Einrichtungen oder Einrichtungen, bei denen ein begründetes Verfahren zur Unterschutzstellung anhängig ist, zu befürchten, hat die Polizei trotz Fehlens der ersten beiden Voraussetzungen einzuschreiten, wobei das polizeiliche Vorgehen und die zu treffenden polizeilichen Massnahmen der jeweiligen Situation anzupassen sind.

Im vorliegenden Fall ist diese Voraussetzung nicht gegeben.

Falls EigentümerInnen von leer stehenden Häusern keine ordentliche Nutzung in Betracht ziehen oder keine Anstrengungen ersichtlich sind, den Verkauf und damit eine Änderung der Verhältnisse voranzutreiben, ist eine polizeiliche Räumung – wie erwähnt – nicht angezeigt. Aus diesem Grund tragen die EigentümerInnen der betroffenen Liegenschaften leider erheblich dazu bei, dass der bestehende Zustand fort dauert.

Die Interessen der Eigentümerschaft werden so weit als möglich wahrgenommen und bei einer Strafanzeige werden die notwendigen polizeilichen Ermittlungen durchgeführt. Im Weiteren ist festzuhalten, dass sowohl die Polizei als auch die Behörden sich im Falle der Besetzung der Räumlichkeiten des Restaurants Krone als Vermittler einschalteten und Anstrengungen unternommen wurden, um die unbefriedigende Situation einer guten Lösung zuzuführen.

Zu den Fragen 2 bis 5: Bis Ende 2000 wurden die Hausbesetzungen durch die ehemalige Fachgruppe Brände/Anschläge der Stadtpolizei bearbeitet, welche keine Statistiken darüber führte. Im Rahmen von Urban Kapo wurde diese Fachgruppe zum Kanton übergeführt. Seit dem 1. Januar 2001 befasst sich der Sicherheitsdienst der Stadtpolizei mit den Hausbesetzungen. Daher ist es dem Stadtrat nicht möglich, genau und detailliert nach Jahren aufzulisten, welche Häuser, Liegenschaften und sonstigen Immobilien in den Jahren 1996 bis 2001 in Zürich jeweils für wie lange von Dritten illegal (Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch wurde eingereicht) besetzt wurden. Hingegen wurde aufgrund der Rapporte bzw. Strafanträge nachträglich nach bestem Wissen und Gewissen die nachstehende Aufstellung erstellt, die ungefähr Auskunft zu vergeben mag, welche Liegenschaften, Häuser oder sonstigen Immobilien in den Jahren 1996 bis 2001 für wie lange besetzt waren.

Jahr	Liegenschaft	Dauer
1996	Konradstrasse 17/19 Konradstrasse 71 Weststrasse 46	3 Tage 3 Monate Mehrere Wochen (ab 17.11.1996)
1997	Höngger Strasse 53 Weststrasse 95 Seefeldstrasse 295	2 Tage 2-mal (1-mal 2 Wochen, 1-mal 2 Tage) 2-mal kurzfristig
1998	Kasernenstrasse 69/77 Zweierstrasse 116 Giesshübelstrasse 29/31 Konradstrasse 21	6 Monate Kurzfristig 2-mal kurzfristig Seit 2.3.1998
1999	Gamperstrasse 9 Rütistrasse 42 Toblerstrasse 82 Forchstrasse 297/299	Kurzfristig Mehrere Tage Mehrere Jahre (Strafanzeige am 18.8.1999) Seit August 1999
2000	Restelbergstrasse 107 Höngger Strasse 24 Letzigraben 172	Mehrere Tage Mehrere Tage Mehrere Tage
2001	Keine	

Nachzutragen ist die Liegenschaft Hegibachstrasse 86, die bereits im Jahre 1991 besetzt wurde. Seit dem 28. Februar 2001 befindet sie sich im Umbau.

Total wurden in den Jahren 1996 bis 2001 demnach 17 Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch eingereicht. Durch die Stadtpolizei erfolgten 64 Rapportierungen (z.B. aufgrund von Kontrollen) an die Bezirksanwaltschaft. In diesem Jahr wurde ein Hausbesetzer wegen Drohungen gegen einen Hauseigentümer verhaftet. Zum Teil wurden auch Strafanträge wegen Sachbeschädigungen gestellt. Über die genaue Anzahl wird keine Statistik geführt. Es wurden 3 Objekte polizeilich geräumt (Konradstrasse 17/19, Seefeldstrasse 295, Toblerstrasse 82) und die sich darin befindenden Personen wurden verzeigt. Ob und wie viele Personen durch die Justiz rechtskräftig verurteilt wurden, ist der Polizei nicht bekannt.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber